
Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesmindestlohngesetzes

Das Landesmindestlohngesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Höhe des Mindestlohnes

(1) Der Mindestlohn beträgt 13,69 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange der Senat nicht einen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt. Der Mindestlohn nach Satz 1 umfasst den Grundstundenlohn ohne Zulagen und Zuschläge.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Höhe des Mindestlohnes durch Rechtsverordnung festzulegen, sofern dies wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse erforderlich ist. Schlägt die Mindestlohnkommission eine Erhöhung des allgemeinen Mindestlohnes vor, soll der Mindestlohn entsprechend prozentual erhöht werden. Der

Mindestlohn darf den allgemeinen Mindestlohn um höchstens 1,50 Euro übersteigen. Höchstens entspricht der Mindestlohn dem Betrag, der erforderlich ist, um nach 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung eine Altersrente ohne Aufstockung aus weiteren Sozialsystemen zu ermöglichen, mindestens jedoch dem allgemeinen Mindestlohn.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Die Politik der Koalition ist darauf gerichtet, sich überall dort, wo das Land Berlin die Arbeitsbedingungen direkt beeinflussen kann, für gute Arbeitsbedingungen einzusetzen. Hierzu gehört für die Koalitionsfraktionen vor allem auch ein existenzsicherndes und altersarmutsfestes Einkommen. Dadurch kann Beschäftigten gleichermaßen eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht sowie eine Zukunftsperspektive eröffnet werden.

Die Koalition folgt deshalb weiterhin dem Grundsatz „Öffentliches Geld nur für Gute Arbeit“. Dies erfordert ein regelmäßiges Anpassen der entsprechenden Rechtsvorschriften in Abhängigkeit von sich verändernden wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen. Das Landesmindestlohngesetz (LMiLoG Bln) soll daher erhalten bleiben und dynamisch angepasst werden.

Der Landesmindestlohn umfasst künftig den Grundstundenlohn ohne weitere Zulagen und Zuschläge. Dadurch soll erreicht werden, dass zusätzliche Entgeltbestandteile, die insbesondere für Arbeit unter erschwerten Bedingungen gezahlt werden, als zusätzlicher Ausgleich für besondere Arbeitsumstände erhalten bleiben und den Beschäftigten zusätzlich zugutekommen. Als „Zulagen“ gelten alle zusätzlich zum Grundlohn gezahlten Zuschläge und Zulagen (wie z.B. Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge, Zulagen für Arbeiten, die mit Schmutz, Lärm, üblen Gerüchen oder sonstigen Erschwernissen verbunden sind sowie Funktionszulagen wie Zulagen für Teamleitung, das Tragen von Waffen oder das Führen von Diensthunden).

Der in § 9 Absatz 2 Satz 2 LMiLoG Bln für den Fall einer Anpassung des Landesmindestlohns durch Rechtsverordnung nach bisherigem Recht vorgegebene Maßstab – die prozentuale Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen) – hat sich als nicht hinreichend praxistauglich erwiesen. Gerade in Zeiten sehr starker Preissteigerungen, die sich im zeitlich nachlaufenden Tarifindex nicht zeitnah genug abbilden, und insbesondere dann, wenn nicht berücksichtigungsfähige tarifliche Einmalzahlungen wie eine Corona-Prämie oder eine Inflationsausgleichssonderzahlung einen wesentlichen Teil der Tarifsteigerungen ausmachen, ist eine Anknüpfung an den Tarifindex untauglich, um damit im Rahmen der Anpassung des Landesmindestlohns eine miteinander korrespondierende Entwicklung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen nachzuvollziehen.

Neuer Anknüpfungspunkt für den Ausgleich veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse sollen künftig die prozentualen Steigerungsempfehlungen der „Bundesmindestlohnkommission“ sein (Bezeichnung nach der Legaldefinition in § 1 Absatz 2

MiLoG: Mindestlohnkommission). Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Anhebung des allgemeinen Mindestlohns auch der Landesmindestlohn automatisch angepasst werden soll. Damit bleibt – wie bisher – ein gewisser Bezug zu bundesweiten tariflichen Entwicklungen erhalten.

Berechnungsbeispiel:

Würde z.B. der allgemeine Mindestlohn nach einem Beschluss der Mindestlohnkommission zum 01.01.2026 von 12,82 Euro (brutto) je Zeitstunde auf 13,00 Euro (brutto) je Zeitstunde steigen, würde damit eine Erhöhung um 1,4 Prozent vorgeschlagen ($12,82 = 100$, $13,00 = 101,40$). Entsprechend wäre der Landesmindestlohn zum 01.01.2026 von derzeit 13,69 Euro (brutto) je Zeitstunde auf 13,88 Euro (brutto) je Zeitstunde anzuheben ($13,69 = 100$, $13,88 = 101,40$).

Ausgangswert für die prozentuale Steigerung (100) ist immer der aktuelle Landesmindestlohn. Die Anhebung des Landesmindestlohns soll jeweils zum Zeitpunkt der Anpassung der Höhe des allgemeinen Mindestlohns (gemäß der Mindestlohnanpassungsverordnung) erfolgen.

Der Landesmindestlohn darf allerdings künftig den allgemeinen Mindestlohn um höchstens 1,50 Euro übersteigen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass sich der Landesmindestlohn trotz seiner grundsätzlichen Anbindung an die Steigerungsempfehlungen der Mindestlohnkommission nicht beliebig vom allgemeinen Mindestlohn entfernen kann.

Der Landesmindestlohn soll künftig höchstens dem Betrag entsprechen, der erforderlich ist, um nach 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung eine Altersrente ohne Aufstockung aus weiteren Sozialsystemen zu ermöglichen.

Es entspricht dem Ziel der Koalition, dass die Maßstäbe, die durch den Landesmindestlohn gesetzt werden, dem Primat der (Alters-) Armutssicherung folgen. Der Mindestlohn soll die Möglichkeit eröffnen, für die Nacherwerbsphase Anspruch auf eine auskömmliche gesetzliche Altersrente erwerben zu können. Erforderlich – jedoch auch ausreichend – ist daher ein Landesmindestlohn, der höchstens dem Betrag entspricht, der erforderlich ist, um nach 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung eine Altersrente ohne Aufstockung aus weiteren Sozialsystemen zu ermöglichen. Hierfür sind die für Deutschland maßgeblichen Werte zugrunde zu legen, da auch die Anknüpfung an die Empfehlungen der Mindestlohnkommission deutschlandweit geltende Werte betrifft.

Gleichzeitig wird gewährleistet, dass der Landesmindestlohn zu keinem Zeitpunkt unter das Niveau des allgemeinen Mindestlohns fällt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Landesmindestlohn stets mindestens das bundesrechtlich garantierte Lohnniveau wahren muss. Zum anderen wird sichergestellt, dass das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Niveau des Landesmindestlohns dauerhaft als Untergrenze gilt. Damit wird ein Rückfall hinter das erreichte Mindestlohniveau auch im Falle stagnierender oder sinkender bundesgesetzlicher Entwicklungen wirksam verhindert.

Durch die Änderungen der Vorschrift wird der Gesetzestext an die letzte Erhöhung des Landesmindestlohns zum 1. Mai 2024 angepasst. Zudem wird der Landesmindestlohn neu definiert (Grundlohn ohne Zulagen und Zuschläge), hinsichtlich etwaiger Änderungen an den Steigerungsempfehlungen der Mindestlohnkommission ausgerichtet und bezüglich seiner Höhe dem Grunde nach begrenzt (auf nicht mehr als 1,50 Euro über dem allgemeinen Mindestlohn liegend und auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um nach 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung eine Altersrente ohne Aufstockung aus weiteren Sozialsystemen zu ermöglichen).

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, 1. Juli 2025

Stettner Prof. Dr. Pätzold
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Meyer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Synopse LMiLoG Bln

<p>Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz - LMiLoG Bln) vom 18. Dezember 2013 (GVBl. 2013, S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. 2023, S. 30) Geltende Fassung, Auszug</p>	<p>Künftige Fassung, Auszug</p>	
<p>§ 9 Höhe des Mindestlohnes</p> <p>(1) Der Mindestlohn beträgt 13,00 Euro (brutto) je Zeitsunde, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt.</p> <p>(2) Der Senat wird ermächtigt, die Höhe des nach Absatz 1 zu zahlenden Entgelts durch Rechtsverordnung festzusetzen, sofern dies wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse erforderlich ist. Ein entsprechender Anpassungsbedarf wird durch Zugrundelegung der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen) ermittelt, bei der der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzten vier Quartale zugrunde zu legen ist.</p>	<p>§ 9</p> <p>§ 9</p> <p>§ 9</p> <p>§ 9</p>	<p>§ 9 Höhe des Mindestlohnes</p> <p>(1) Der Mindestlohn beträgt 13,69 Euro (brutto) je Zeitsunde, solange der Senat nicht einen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt. Der Mindestlohn nach Satz 1 umfasst den Grundstundenlohn ohne Zulagen und Zuschläge.</p> <p>(2) Der Senat wird ermächtigt, die Höhe des Mindestlohnes durch Rechtsverordnung festzulegen, sofern dies wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse erforderlich ist. Schlägt die Mindestlohnkommission eine Erhöhung des allgemeinen Mindestlohnes vor, soll der Mindestlohn entsprechend prozentual erhöht werden. Der Mindestlohn darf den allgemeinen Mindestlohn um höchstens 1,50 Euro übersteigen. Höchstens entspricht der Mindestlohn dem Betrag, der erforderlich ist, um nach 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung eine Altersrente ohne Aufstockung aus weiteren Sozialsystemen zu ermöglichen, mindestens jedoch dem allgemeinen Mindestlohn.</p>